

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

141 (1.9.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 141

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mt.
pro Jahr.

September 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Ueber Gemeindegerichte — 2. Anfrage mit Antwort. — 3. Gemeinderatswahl auf der R. — 4. Was den Staat zwei ungetreue Schultheißen kosten — VII. **Berschiedenes.** 5. Neckarhausen; Neustadt; Neckargemünd; Weinheim; Waldbirch; Schwellingen; Sedenheim; Baden-Baden; Höchst a. M.; Ettlingen; Hasloch; Sandhofen. — 6. Die alten Fünzigpfennigstücke — 7. Die Haftpflicht des Landwirts — 8. Ein klassischer Juristensay — 9. Die preussische Regierung und die Schulkassenrentanten — 10. Die gesetzliche Erbfolge — 11. Anzeigen

I. Gemeindefachen.

Ueber Gemeindegerichte. Durch das am 1. April in Kraft getretene Gesetz, betr. Aenderung der Zivilprozeßordnung und des Gemeindefachengesetzes erfuhren auch die Bestimmungen der Dienstweisung für die Gemeindegerichte einige Aenderungen. Die organisatorischen Eingangsbestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Dienstweisung sind bereits durch das Gesetz vom 21. Juli 1908 geändert worden; ebenso durch § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 die gebührenrechtlichen Vorschriften des § 78 der Dienstweisung. Einige andere kostenrechtliche Aenderungen ergeben sich zufolge der Bestimmung des § 133 des Kostengesetzes aus der am 1. April in Kraft getretenen Novelle zum Gerichtskostengesetz. Von der für das gemeindegewichtliche Verfahren ungeeigneten Pauschalierung des Auslagenersatzes ist nach einem Erlaß des Justizministeriums jedoch, im Hinblick auf § 134 Ziffer 5 des Kostengesetzes, wo lediglich eine „Berechnung“ der Auslagen vorgesehen ist, Abstand genommen worden. Der Zusatz zu § 4 Ziffer 4 bezweckt zu verhindern, daß der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Gemeinde selbst Partei ist, als Gemeindegewichtlicher tätig wird. Durch die Einschaltung in § 16 Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb der allgemeinen Zuständigkeitsgrenze der Gemeinde-Gewichtlichkeit nach § 125 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsjustizgesetz die Vollstreckungsgegenklagen und Widerspruchsklagen dem Gemeindegewichtlichen landesgesetzlich nicht entzogen sind. Die neue Fassung des § 35 der Dienstweisung nimmt zu den viel erörterten Zweifelsfragen Stellung, zu welchen das Verhältnis der gemeindegewichtlichen Vorinstanz zu dem durch die Berufung

auf den ordentlichen Rechtsweg herbeigeführten amtsgerichtlichen Verfahren Anlaß gegeben hat. Infolge der Neuassung des § 496 der Zivilprozeßordnung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren für beide Parteien nur mittels förmlicher Klagen geschehen kann. Die amtsgerichtliche Entscheidung wird notwendig auch die Kosten des vorausgegangenen gemeindegewichtlichen Verfahrens umfassen. Die Vollstreckbarkeit der gemeindegewichtlichen Entscheidung ist auf dem durch § 122 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsjustizgesetz vorgezeichneten Wege einer entsprechenden Anwendung des § 707 der Zivilprozeßordnung zu befeitigen.

Anfrage.

Nach § 25 des O.-Str.-G. sind die nach §§ 22—24 desselben Gesetzes begründeten Ansprüche der Gemeinden, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Eigentümer über.

Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts, welche die in § 25 Ziff. 2 O.-G. bezeichneten Angaben enthalten muß, geltend gemacht werden.

Der gegen Dritte wirksame Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des belasteten Grundstücks untersteht der reichsgewichtlichen Rangordnung des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Nach Abf. 1 Ziffer 3 dieses Paragraphen steht den öffentlichen Lasten wegen der laufenden

und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge ein Vorzugsrecht an dritter Stelle, nach Ziffer 7 wegen der älteren Rückstände ein solches an siebenter Stelle zu.

Zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes gehören auch nach § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 „Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und die Zivilprozessordnung betreffend (Ges.- und V.-Bl. Seite 267 ff) mit der durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. August 1904 „Die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr.“ (Ges.- und V.-Bl. 1904 Seite 390) erhaltenen Erweiterung die Beiträge für Straßen-, Kanal-, Gehweg- und Minnentoßen. (Vergl. auch Liegenschaftsvollstreckung Beginger-Mainhard, Seite 22).

Der Gemeinderat hat nun für bereits fällige Straßen-, Kanal- und Gehwegkostenbeiträge für verschiedene Straßen in einem neu erschlossenen Stadtteil den Eigentümern Stundung bezw. Zahlungszieler bei Verzinsung der fälligen Beträge bis zu 20 Jahre bewilligt.

Es wirft sich nun folgende Frage auf:

„An welche Stelle kommt die Gemeinde mit den gestundeten Beiträgen nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Fälligkeit bei einer Zwangsversteigerung eines Grundstücks zu stehen?“

Nach diesseitiger Ansicht dürfte der Gemeinde in diesem Falle ein Vorzugsrecht an dritter Stelle nicht mehr zustehen, sondern nur ein solches an siebenter Stelle gewährt werden.

Antwort.

Die Ansicht des Herrn Fragestellers ist unseres Erachtens zutreffend.

Wiewohl in § 10 Ziffer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes (Zw.G.) unterschieden wird zwischen laufenden und rückständigen Beträgen, so gehen doch alle Kommentare sowie das Reichsgericht (Band 56, Seite 398) von der Ansicht aus, daß auch solche Lasten, welche sich durch eine einmalige Leistung erschöpfen, hierher gehören. Auch der badische Gesetzgeber steht mit seiner Bestimmung in § 3 Ziffer 6 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz auf diesem Standpunkte. Vgl. auch § 32 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908. Denn die Straßenkostenbeiträge, die Beitragsleistungen für Abzugskanäle, für Gehwege, Minnen u. dgl. (§§ 22—24 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908) sind einmalige Leistungen. Diese Leistungen gehören also in die dritte Klasse des § 10 Zw.G., wenn die Fälligkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Beschlagnahme des Grundstücks (§ 20 ff Zw.G.) eingetreten ist. Ist die Fälligkeit schon früher eingetreten, so fallen die Leistungen in die siebente Klasse.

Jaedel-Gütke. Anm. 4 zu § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes, wofolbst wörtlich ausgeführt wird: „Die fällige Leistung gehört, auch wenn sie keine wiederkehrende ist, in die Klasse 3, wenn die Fälligkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Beschlagnahme eingetreten ist, andernfalls in die Klasse sieben.“

Die Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge zc. setzt neben dem Gemeindebeschlusse nebst Staatsgenehmigung voraus die erfolgte Straßenherstellung, die Herstellung der Kanalanlage, der Geh-

wege zc. Näheres hierüber führt aus Stad, das bad. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, Seite 302.

Die zeitliche Begrenzung in § 10 Ziffer 3 Zw.G. wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil die Sicherheit des Realkredits leiden müßte, wenn das Vorrecht allen nicht verjährten Ansprüchen gewährt würde. Jaedel-Gütke. Anm. 14 zu § 10 Zw.G. Aus diesem gesetzgeberischen Grunde sowie nach dem Wortlaut des Gesetzes kann wohl durch eine etwa gewährte Stundung keine Aenderung hinsichtlich des Ranges des Vorzugsrechts herbeigeführt werden. Maßgebend für den Rang ist also allein der Zeitpunkt der Fälligkeit. Sonst stünde es im Belieben des Gläubigers durch Stundung die Lage der nachfolgenden Gläubiger zu verschlechtern. Hat demnach, wie es in der Anfrage heißt, der Gemeinderat nachträglich für die bereits fälligen Beiträge Stundung bewilligt, so ist diese Stundung ohne Einfluß auf das Rangverhältnis. Ob übrigens der Gemeinderat zu dieser Stundung befugt war, soll hier nicht untersucht werden.

Sind also zurzeit der Beschlagnahme seit der ursprünglichen Fälligkeit zwei Jahre umflossen, so fallen die Beitragsleistungen, auch wenn sie gestundet sind, unter § 10 Ziffer 7 Zw.G.

In Betracht zu ziehen sind ferner die Absätze 2 und 7 des § 2 des Ortsstraßengesetzes. § 22 handelt von den Straßenkostenbeiträgen. In Absatz 2 sind nähere Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge gegeben. Absatz 7 lautet:

„Nähere Bestimmungen, insbesondere . . . über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ertragsbeiträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge . . . können durch Gemeindebeschlusse mit Staatsgenehmigung getroffen werden.“ Hierzu ist in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 774 bemerkt: „Dabei ist . . . der Vorbehalt ausgedehnt auch auf Bestimmungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ertragsbeiträge. Wenn auch das Gesetz in dieser Hinsicht in dem neuen Absatz 2 des Paragraphen Schranken zieht, so bleibt doch innerhalb derselben noch Spielraum für nähere ortstatutarische Festsetzungen zc.“ Demnach also ist anzunehmen, daß nähere Bestimmungen hinsichtlich der Fälligkeit nur innerhalb der Grenzen des § 22 Abs. 2 zulässig sind. Ähnlich auch Stad. Anm. 35 zu § 22 des bad. Ortsstraßengesetzes. Für diese einschränkende Auslegung spricht allerdings auch der Wortlaut des Gesetzes. Dieser Absatz 7 des § 22 findet gemäß §§ 23, 24 des Ortsstraßengesetzes auf die Beitragsleistungen für Kanäle, für Gehwege zc. entsprechende Anwendung.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit darf also über die äußerste Grenze des Absatzes 2 des § 22 nicht hinausgerückt werden. Dagegen können nach Absatz 7 des § 22 Bestimmungen getroffen werden über die Stundung fälliger Beiträge.

Werden solche Bestimmungen über die Stundung getroffen, so kann hierdurch wohl an der Rangordnung nach § 10 Zw.G. eine Aenderung nicht bewirkt werden. Immer wird es bei der Frage, ob die Beiträge unter Ziffer 3 oder 7 des § 10 Zw.G. fallen, auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit ankommen.

Die Frage, ob und in welcher Weise die Gemeinde sich für ihre gestundeten Beiträge anderweitig sichern kann, steht hier nicht zur Erörterung.

sich nicht mit weiteren ähnlichen Fällen zu beschäftigen haben werde. Wenn der Staat bei den Entschädigungen auch nicht knauserig sein dürfe, so müsse eine genaue Prüfung doch erfolgen. Deshalb sei keine Partei gegen eine Kommissionsberatung. Der Minister solle bei der nächsten Staatsberatung über die Verwendung der jetzt erigierten Mittel berichten. — Kessler (Z.): Auch die beteiligten Klassen hätten dazu beigetragen, daß derartige Unterschlagungen stattfinden konnten. So ohne weiteres dürften deshalb die Steuerzahler des Staates nicht mit den Entschädigungssummen belegt werden. Er könne sich nicht entschließen, auch nur einen Pfennig zu bewilligen, und empfehle dem Minister, weitere Erhebungen über die Haftpflicht des Staats anzustellen. Er bitte um Ablehnung des Entwurfs. — Liesching (Z. Vp.): Eine Prüfung darüber, ob eine Schadenersatzpflicht des Staats besteht, könne heute weder im Plenum noch im Ausschuß erfolgen und man müsse der Verwaltung die Verantwortung überlassen. Wenn ein Prozeß keine günstigen Aussichten bietet, solle man den Prozeßweg nicht beschreiten, denn es würde keinen guten Eindruck machen, wenn die württ. Regierung in der Klage gegen eine auswärtige Sparkasse abgewiesen würde. Feinlich berührt habe ihn die in der badischen 2. Kammer eingebrachte Interpellation über die Sparkasse in Einsheim und die Entschädigungspflicht durch Württemberg. Vom bad. Minister hätte er eine noch loyalere Antwort gewünscht. Jedenfalls stelle er fest, daß die Interpellation in der bad. Kammer auf Württemberg ohne jeden Eindruck geblieben wäre, wenn eine Ersatzpflicht nicht bestünde. — Körner (B. St.): Die Forderung sei ja sehr bedauerlich und ein schlechter Vorgang. Aber man müsse ihr zustimmen, man sei eben in einer Zwangslage. Von einer Ausschußberatung verspreche er sich nichts. — Min. von Schmidlin: Die Regierung sei bereit, die Verantwortung für diesen Verwaltungsakt zu übernehmen. Dem Abg. Kessler zu entgegen, könne er sich nach der Begründung des Entwurfs verjagen. In der Erißgenz seien keine Posten für Schäden, die Bofsch früher als Unterpfandsbeamter verursacht habe. — Steil (Sozialdemokrat): Seine Partei stimme dem Antrag schließlich ohne Ausschußberatung zu, wenn sie auch eine solche vielleicht mehr beruhigen könnte. Man habe keine Zeit mehr. Auch er hoffe, daß die Regierung beim nächsten Etat genau Bericht über die Verwendung erstatte. Gegen Baden solle man nicht bei jeder Gelegenheit spitze Bemerkungen machen, die ganze Interpellation sei dort nichts als ein billiges Agitationsmittel des Abg. von Bretten gewesen. — Nach kurzer Entgegnung des Abg. Liesching wird die erste Beratung geschlossen, in der zweiten wird das Wort nicht verlangt. Bei der Abstimmung wird, wie schon kurz berichtet, der Nachtragsetat gegen die Stimmen der Abgg. Kessler und Graf-Stuttgart (Z.) angenommen.

Unterschlagungen der Schultheißen Bofsch und Benz. Von der durch die Schultheißen Bofsch und Benz zum Nachteil der Sparkasse Bretten unterschlagenen Summe von 176 210 M. hat die württembergische Stadthauptkasse in Stuttgart den ganzen unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechtes unterschlagenen Betrag mit 127 383 M. ersetzt.

Aus der Konkursmasse der beiden Schultheißen sind 5000 Mark zu erwarten.

Die Frage, ob der Restbetrag mit 43 827 M. durch die beiden Anstellungsgemeinden der Schultheißen ersetzt werden wird, ist noch nicht entschieden.

Diese beiden Unterschlagungsfälle haben jedenfalls gezeigt, daß ein Verkehr der Sparkassen mit Mittelspersonen, auch wenn eine Vollmacht vorgelegt wird, sehr verhängnisvoll werden kann.

VII. Verschiedenes.

Neckarhaujen. Der Gemeinderat hat den Veteranen, die den Verbandstag am 14. August in Offenburg besucht haben, einen Zuschuß von je 5 Mark aus Gemeindemitteln bewilligt.

Neustadt (Schwarzwald). Der Bürgerausschuß hat die Einführung einer Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten und Bediensteten genehmigt. Sie tritt mit dem 1. Jan. 1911 in Kraft.

Neckargemünd (Amt Heidelberg). Bekanntlich wurde in der Bürgerausschüßsitzung vom 14. April mit überwiegender Stimmenmehrheit die Erbauung eines Gaswerkes in Neckargemünd genehmigt. In der Folge kam es zu Differenzen zwischen dem Elektrizitätswerk und der Gaswerksgesellschaft (Stadtgemeinde), die vor dem Landgericht Heidelberg zum Austrag gelangten. Das Gericht entschied dahin, daß die Erstellung eines Gaswerks zu Beleuchtungszwecken erst nach Ablauf des früher abgeschlossenen Vertrags zwischen Elektrizitätswerk und Stadtgemeinde zulässig sei. Da hier bereits Vorarbeiten zum Gaswerkbau geschehen sind, der erwähnte Vertrag jedoch noch 12 Jahre dauert, ist man auf die Weiterentwicklung der Dinge gespannt.

Weinheim. Der Rechner Braun, der bei der hiesigen Ortskrankenkasse 3600 M. unterschlug und dann flüchtig ging, ist in Würzburg, wo er sich unter falschem Namen aufhielt, verhaftet worden.

Walldorf. Der Verwaltungsrat der städt. Sparkasse veranstaltete anlässlich der 25-jährigen Dienstzeit des Herrn Sparkassenverwalters Franz Herr eine kleine Feier in den Räumen der Stadtkanzlei, wobei dem Jubilar eine goldene Uhr mit Widmung überreicht wurde.

Schwechingen. Herr Bürgermeister Wipfinger beabsichtigt mit dem 1. Januar l. Js. von seinem Posten als Bürgermeister zurückzutreten. Familiäre Angelegenheiten liegen dem Rücktritt zu Grunde.

Sedenheim. Der Gemeinderat hat einstimmig die Notwendigkeit der Lostrennung des Ortsteils Rheinau von Sedenheim im Prinzip ausgesprochen, da bei den bestehenden Interessengegensätzen ein ersprießliches Zusammenarbeiten der beiden Ortsteile für die Dauer ausgeschlossen erscheine. Auch der wichtigste Punkt, die Festsetzung der Gemarkungsgrenze wurde mit 7 gegen 6 Stimmen genehmigt. Danach hätte sich also der Gemeinderat auf den Boden der Forderungen der Stadtgemeinde Mannheim gestellt. Der loszutrennende Ortsteil Rheinau würde im ganzen aus 839 Hektar bestehen. Die Anfangs September stattfindende Bürgerausschüßsitzung in Sedenheim wird sich mit der Lostrennungsfrage zu beschäftigen haben. Wie

der „M. Gen.-Anz.“ zu dieser Meldung noch erwähnt, stimmte der Gemeinderat Seddenheim der Festsetzung der Gemarkungsgrenze nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu, daß seitens der Stadtgemeinde Mannheim auf das Aktivkapitalvermögen der Gemeinde Seddenheim verzichtet wird.

Baden-Baden. Der Stadtrat bereitet den Teilnehmern am deutsch-französischen Kriege 1870 bis 71, welche in hiesiger Stadt wohnhaft sind, am Tage der Feier der silbernen Hochzeit unseres Großherzogspaares durch Auszahlung eines Ehrensoldes eine Freude und Ehrung. Dieser Akt in Erinnerung an die ruhmreichen Taten des deutschen Heeres vor 40 Jahren, ist nachahmenswert.

Höchst a. M. Die Stadtverordneten-Versammlung hat beschlossen, den Veteranen mit einem Einkommen bis zu 2100 Mark die Gemeindesteuer für 1910 zu erlassen. Für später ist eine dauernde Befreiung in Aussicht genommen.

Sttlingen. Ein ungünstiges Zeichen für die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist aus dem städt. Rechenschaftsbericht vom letzten Jahr ersichtlich. Beim Kapitel „Umlagerückvergütung“ waren im Voranschlag 5650 Mark angenommen, diese Summe reichte aber nicht aus, da 10 768 Mark an Umlage zurückvergütet werden mußten. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, die auch bei anderen Rechnungspositionen recht unangenehm in die Erscheinung traten.

Haßloch (Pfalz). Der hiesige Kreditverein befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten. Die Verbindlichkeiten des Kreditvereins, zu deren Revision augenblicklich die Verbandsrevisoren hier weilen, sollen 100 bis 200 000 Mark betragen. Eine Gefahr für die Einleger besteht nicht, da ca. 300 größtenteils solvente Mitglieder haftpflichtig sind. Mehrere Einwohner wollten bereits ihre eingezahlten Gelder zurückerstattet haben, wurden aber bis zur endgültigen Erledigung der Revision zurückgewiesen. Der Vorstand des Kreditvereins Haßloch Schmidt, der unter dem Verdacht steht, größere Unterschlagungen zum Nachteil des Vereins verübt zu haben, wurde in Schifferstadt verhaftet.

Sandhofen. Durch die Blätter ging eine Notiz, dahingehend, daß die hiesige Gemeinde zurzeit ohne arbeitsfähiges Oberhaupt sein solle, da der Bürgermeister seit längerer Zeit krank und der Ratschreiber beurlaubt sei, während der als Stellvertreter des Bürgermeisters Angestellte seinen Posten ohne Mitteilung an den Gemeinderat verlassen habe. Zu dieser Notiz, die von der „N. Bad. Volksztg.“ ausgehend, ihren Weg in zahlreichen badische Blätter gefunden hat, nahm dieser Tage der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung Stellung. Dabei wurde folgendes festgestellt: 1. Bürgermeister Herbel ist erst seit Anfang Mai erkrankt und hat seinen Dienst bis Ende voriger Woche zum Teil versehen. 2. Was den Urlaub des Bureauvorstehers Kraus betrifft, so war der Gemeinderat mit dem Urlaub nach der Vorlage der Rechnungsbestandteile an das Bezirksamt einverstanden. Da der Urlaubsantrittstag, der mit Genehmigung des Bürgermeisters und Bürgermeisterstellvertreter festgesetzt wurde, und nicht mit einem Sitzungstag des Gemeinderats zusammenfiel, so war eine Mitteilung desselben an den Gemeinderat vor der nächsten Sitzung nicht möglich. Auch war nicht tunlich, den Gemeinderat aus diesem Grunde be-

sonders zusammenzurufen. Bemerkt wird noch, daß Bürgermeister Herbel sich erst nach dem Weggange des Bürovorstehers Kraus krank gemeldet hat und der letztere seinen Urlaub alsbald nach Erhalt der Nachricht der Erkrankung abbrach, um wieder am Plage sein zu können.

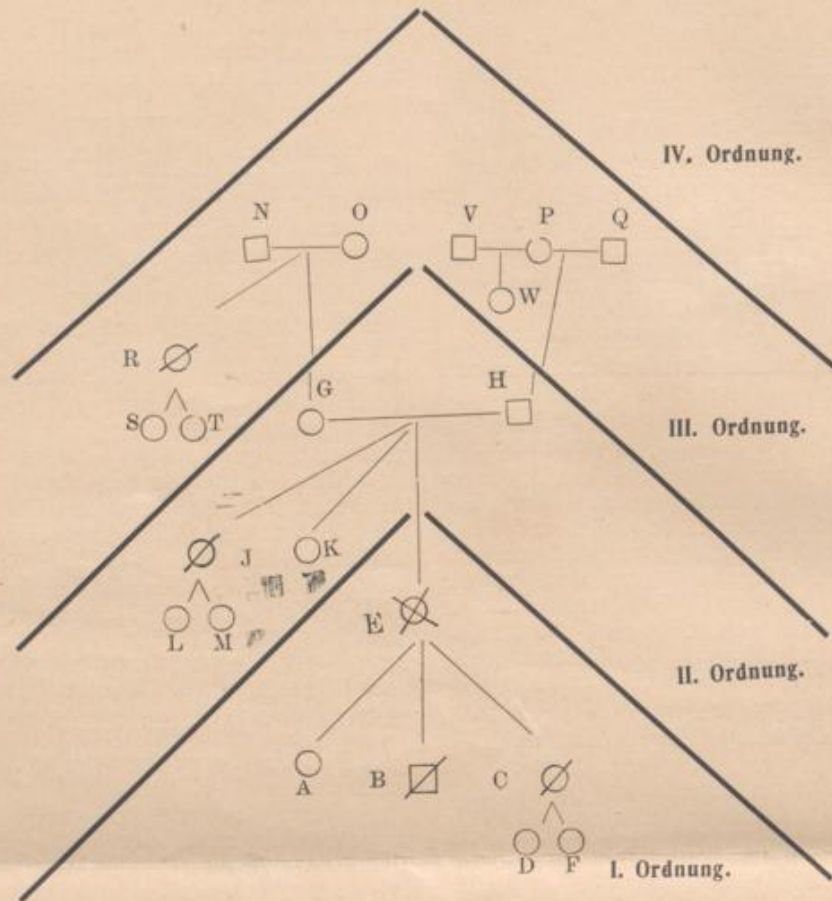
Die alten Fünzigpfennigstücke werden am 30. September außer Kurs gesetzt und verlieren nach diesem Termin ihren Wert. Nach diesem Zeitpunkt lösen die Reichs- und Landeskassen die Münzen nicht mehr ein.

Die Haftpflicht des Landwirts illustriert folgendes Vorkommnis: Ein Händler besichtigte bei einem Landwirt ein zum Verkauf angebotenes Rind. Beim Betasten des Tieres schlug dieses aus, ohne den Händler zu treffen. Beim nochmaligen Versuch traf ihn das Tier aber derart, daß er schwer verletzt wurde. Der Händler forderte nun eine jährliche Rente von 3600 Mark. Das Reichsgericht sprach sich grundsätzlich für die Haftbarkeit des Landwirts aus. Da der Händler sich aber wiederholt in Gefahr begeben habe, so liege Selbstverschulden vor, das die Haftpflicht aufhebe. Demnach wäre der Landwirt zum Schadenersatz verpflichtet gewesen, wenn das Tier den Händler beim erstmaligen Schlagen getroffen hätte.

Ein klassischer Juristenfall. Es mag indes nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn dies, wie die Vorinstanzen angenommen haben, deshalb zu verneinen wäre, weil die seit der am 13. November 1902 aufgenommenen Urkunden der Formvorschrift in § 311 B.-G.-B. nicht entspricht, die Bestimmung in § 419 Abs. 3, wonach die Haftung dessen, der das Vermögen eines anderen durch Vertrag übernimmt, gegenüber den Gläubigern durch eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer nicht ausgeschlossen werden kann, diese Haftung also insoweit zwingenden Rechtes sein soll, in allen Fällen verjagen müßte, wo der Schuldner und der Uebernehmer es aus irgend einem Grunde für gut befinden, die Vermögensübertragung durch mehrere, je auf bestimmte Vermögensbestandteile beschränkte, in an sich rechtsgültiger Form abgeschlossene Einzelverträge zur Ausführung zu bringen. (Reichsgericht, 6. Zivilsenat, Urteil vom 7. Februar 1907, Bd. 65, Seite 171).

Die preussische Regierung und die Schulkassenrendanten.

Sämtliche Schulkassenrendanten des Kreis-schulinspektionsbezirks Kilmsee, Kreis Thorn, haben ein Schreiben erhalten, in dem sie zur Niederlegung ihrer Aemter aufgefordert werden. In dem Schreiben heißt es u. a.: Die vielen Unregelmäßigkeiten, die sich bei den Revisionen der Schulkassen immer wieder herausstellten, haben die lgl. Regierung veranlaßt, im Interesse der Schulkassen und der Schulunterhaltungspflichtigen einer Neuregelung der ganzen Schulkassenverwaltung näherzutreten.



1. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten.

Der Erblasser, d. h., derjenige, welcher beerbt wird, kann durch Testament oder durch Erbvertrag einen oder mehrere Erben einsetzen. §§ 1937 bis 1941 BGB.*)

Soweit der Erblasser einen Erben nicht einsetzt, bestimmt das Gesetz, wer Erbe sein soll. §§ 1924 bis 1930 BGB. (sog. gesetzliche Erbfolge).

Das Gesetz regelt die Erbfolge nach sog. Ordnungen (Parentelen). Unter Ordnung (Parentel) versteht man die Gesamtheit derjenigen Personen, welche von einer bestimmten Person abstammen, einschließlich dieser Person selbst. Jede Person bildet also mit ihrer gesamten Nachkommenschaft eine Ordnung.

Die erste Ordnung (Parentel) bildet demnach der Erblasser E mit seinen sämtlichen Nachkommen.

Die zweite Ordnung bilden die nächsten Vorfahren d. i. die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die dritte Ordnung setzt sich zusammen aus den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen.

Die vierte Ordnung aus den Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen, und so fort.

Wie zur Erläuterung der Verwandtschaft (siehe diese Zeitschrift 1910 Seite 230), so ist auch zur BGB soll heißen „Bürgerliches Gesetzbuch“.

Erklärung der Erbordnungen und der gesetzlichen Erbfolge eine bildliche Darstellung erforderlich. Dabei werden die männlichen Personen mit einem Kreis O, die weiblichen mit einem Quadrat □ oder einem Dreieck Δ bezeichnet. Die Tatsache, daß eine Person (z. B. G) mit einer anderen (z. B. H) verheiratet ist, wird dadurch dargestellt, daß der betreffende Kreis und das betreffende Quadrat durch einen Querstrich verbunden werden. Die Tatsache, daß eine Person (z. B. A, B, C) von einer andern (z. B. E) abstammt, wird durch einen vertikalen Strich dargestellt.

Ist ein Kreis oder ein Quadrat einmal durchstrichen, so bedeutet dies, daß diese Person zur Zeit des Todes des Erblassers gestorben war. Der Erblasser wird mit dem Buchstaben E sowie dadurch bezeichnet, daß sein Zeichen, also der Kreis oder das Quadrat zweimal durchstrichen wird, also so E ⊗.

Zu den einzelnen Erbordnungen ist folgendes zu bemerken:

1. „Gesetzliche Erben der ersten Ordnung“, so sagt § 1924 B.-G.-B., „sind die Abkömmlinge des Erblassers“.

Dabei sind unter Abkömmlingen nicht nur die Kinder, sondern auch die Kindeskinde (Enkel, Urenkel etc.) zu verstehen.

a) Einfach gestaltet sich die Sachlage, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers nur Kinder vorhanden sind

„Die Kinder erben zu gleichen Teilen“ § 1924 Abs. 4. Hat z. B. der Erblasser E (siehe die obige Zeichnung) zwei Söhne (A und C) und eine Tochter B, und sind diese drei Kinder zur Zeit des Todes ihres Vaters noch am Leben (§ 1923 BGB.), so erbt ein jedes der drei Kinder ein Drittel der Erbschaft.

b) Wie aber, wenn der eine Sohn C zur Zeit des Todes des Erblassers noch lebt und ebenfalls lebende Kinder hat (D und F)?

In diesem Fall erben die Kindeskinde (D und F) überhaupt nicht; sie werden durch ihren noch lebenden Vater C von der Erbschaft des E ausgeschlossen. Denn „ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.“ § 1924 Abs. 2 B.-G.-B.

c) Verwickelter wird die Sachlage, wenn wir den Fall setzen, daß zur Zeit des Todes des Erblassers E nur noch am Leben sind, der Sohn A sowie die zwei Enkel D und F, Söhne des C, während die Kinder C und B des Erblassers zur Zeit des Erbfalls verstorben sind und zwar die Tochter B ohne Nachkommenschaft.

In diesem Fall tritt eine **Erbfolge nach Stämmen** ein. „An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).“ § 1924 Abs. 3 BGB. Ein jedes Kind des Erblassers bildet mit seinen Abkömmlingen einen Stamm. Unter einem **Stamm** versteht man also die von einem Stammvater abstammenden Deszendenten.

Der Stamm B ist im vorliegenden Fall durch den Tod der B weggefallen. Es kommen deshalb nur noch in Betracht der Erbe A sowie der Stamm C. Auf jeden der beiden Stämme fällt die Hälfte der Erbschaft. Es erbt also A die eine Hälfte, und die andere Hälfte erben D und F zusammen, also ein jeder $\frac{1}{4}$.

In gleicher Weise würde die Erbschaft auch dann geteilt werden, wenn etwa der Sohn C zur Zeit des Erbfalls zwar noch lebte, aber die Erbschaft ausgeschlagen würde. § 1953 BGB.

Würde etwa auch der Sohn A zur Zeit des Erbfalls verstorben sein und 4 Kinder hinterlassen haben, so würden diese 4 Kinder als Stamm A die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft erhalten, während die andere Hälfte auf die Kinder des C fielen.

2. „Gesetzliche Erben der **zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.“ § 1925 Abs. 1 BGB. Diese Erben der zweiten Ordnung gelangen aber nur dann zur Erbfolge, wenn kein Verwandter der ersten Ordnung, also kein Abkömmling mehr am Leben ist zur Zeit des Erbfalls. Denn § 1930 BGB bestimmt: „Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.“

Erben der zweiten Ordnung sind also außer den Eltern des Erblassers seine Geschwister, seine Nissen und Nichten, seine Großnissen zc.

a) Allein wie bei der ersten Ordnung, so erben auch in der zweiten Ordnung nicht immer alle etwa vorhandenen Verwandten der zweiten Ordnung zu gleicher Zeit.

b) Leben nämlich zur Zeit des Todes des Erblassers (E) dessen Eltern (G und H), so erben diese Eltern allein und zu gleichen Teilen. § 1925 Abs. 2 BGB. Die zur Zeit des Erbfalls lebenden Eltern schließen also die Geschwister, Nissen zc. des Erblassers von der Erbschaft aus.

c) „Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.“ § 1925 Abs. 3 BGB.

Nehmen wir z. B. an, der Vater (G) des Erblassers (E) sei zur Zeit des Erbfalls schon tot, ebenso dessen Kind (J), es seien aber am Leben die Mutter (H) sowie ein Bruder (K) des Erblassers und zwei Nissen desselben (L und M), dann erben die Mutter H die Hälfte, die andere Hälfte aber die Nachkommen des verstorbenen Vaters G, nämlich K sowie L und M, und zwar erhält von dieser Hälfte wiederum die Hälfte K, so daß K also $\frac{1}{4}$ der Erbschaft erhält; das noch restierende Viertel erhält der Stamm J, also L und M, ein jeder dieser beiden Nissen des Erblassers bekommt demnach $\frac{1}{8}$. Es erhalten somit die Mutter H $\frac{1}{2}$, der Bruder K $\frac{1}{4}$ und ein jeder der beiden Nissen L und M je $\frac{1}{8}$.

d) „Sind Abkömmlinge (des vorverstorbenen Vaters oder der vorverstorbenen Mutter) nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.“ § 1925 Abs. 3 BGB.

3. „Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.“ § 1926 Abs. 1 BGB. Auch hier gilt selbstverständlich die erwähnte allgemeine Regel des § 1930 BGB. Die dritte Ordnung kommt also erst dann an die Reihe, wenn keine Erben der ersten und zweiten Ordnung mehr vorhanden sind.

In der dritten Ordnung kann sich die Sachlage schon sehr verwickelt gestalten

a) „Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.“ § 1926 Abs. 3 BGB. Die Erbschaft des E geht also in 4 Teile, die Großeltern N, O, P, Q erhalten je $\frac{1}{4}$.

b) „Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge.“ § 1926 Abs. 3 BGB. Ist also z. B. die väterliche Großmutter N zur Zeit des Erbfalls verstorben, so fällt das eine Viertel, welches ihr zugekommen wäre, auf ihre noch lebenden Abkömmlinge S und T.“ „Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.“ § 1926 Abs. 5 BGB.

c) „Sind Abkömmlinge (eines vorverstorbenen Großelternteils) nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem andern Teil des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.“

Hat z. B. die vor dem Erblasser E verstorbene mütterliche Großmutter Q keine Abkömmlinge, so fällt das eine Viertel, welches ihr zugekommen wäre, auf den mütterlichen Großvater P; dieser erhält somit die Hälfte der Erbschaft. Lebt auch P nicht mehr,

so erhalten dessen Abkömmlinge die Hälfte z. B. sein Sohn W aus der ersten Ehe des P mit der V.

d) „Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.“ § 1926 Abs. 4 BGB. Leben also z. B. die Großeltern P und Q nicht mehr und sind auch keine Abkömmlinge derselben vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft auf das Großelternpaar NO und dessen Abkömmlinge.

4. „Gesetzliche Erben der **vierten Ordnung** sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.“ § 1928 Abs. 1 BGB. Für diese Erbordnung sind wiederum besondere Regeln aufgestellt in § 1928 Abs. 2 und 3 BGB.

5. Gesetzliche Erben der **fünften Ordnung** und der **ferneren Ordnungen** sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.“ § 1929 Abs. 1 BGB. „Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.“ § 1929 Abs. 2 BGB.

II. Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten am Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten ist geregelt in den §§ 1931 - 1934 BGB.

1. „Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.“ § 1931 BGB.

Hat also der Erblasser Kinder, Enkel oder Ur-
enkel, z. hinterlassen, so erbt neben diesen der über-
lebende Ehegatte $\frac{1}{4}$. Hat der Erblasser keine Ab-
kömmlinge hinterlassen, dagegen Eltern oder Ge-
schwister, Nissen, Großnissen z., so erhält der über-
lebende Ehegatte die Hälfte; ebenso erhält er die
Hälfte, wenn er neben Großeltern Erbe wird.

2. „Ist der überlebende Ehegatte neben Ver-
wandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern
gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erb-
teile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegen-
stände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes
sind, und die Hochzeitsgeschenke als **Voraus.**“
§ 1932 BGB.

3. Wohl zu beachten ist, wie schon früher in dieser
Zeitschrift ausgeführt wurde (1905 Seite 100, 111,
123), folgendes:

Stirbt ein Ehegatte, so ist, um die Hinterlassen-
schaft desselben bestimmen zu können, zunächst festzu-
stellen, welcher Güterstand zwischen den Eheleuten in
Geltung war. Sodann werden die beiderseitigen Ver-
mögensmassen, nämlich diejenige des Mannes und die-
jenige der Frau, von einander geschieden, gerade so,
wie wenn beide Eheleute noch leben würden. Das
aufgrund dieser Auseinandersetzung dem verstorbenen
Ehegatten zukommende Vermögen bildet sodann dessen
Erbmasse. Jetzt erst, nachdem die Teilung aufgrund
des ehelichen Güterrechts stattgefunden hat, kann die
Erbteilung vorgenommen werden.

III. Die gesetzliche Erbfolge des Fiskus (Staats).

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter,
noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der
Fiskus (Staat) gesetzlicher Erbe. Das Nähere hierüber
bestimmt § 1936 BGB. B.

Bülow-Pianino

— **sehr gutes Instrument** —

fast neu ist mit **Garantieschein sehr
billig** abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne
Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der bisher
verwendete

Gemeinde-Voranschlag

infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen **un-
brauchbar** geworden ist und daß der von Herrn
Oberrechnungsrat Ruser

neubearbeitete Voranschlag

demnächst in unserm Verlage erscheinen wird.
**Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath,
Bonndorf, Schwarzw.**

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und
den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.